

## LIZENZBESTIMMUNGEN DER AMF

### 1. Allgemeine Lizenzbestimmungen (gilt für alle Lizenzkategorien)

#### a) Lizenzen für österreichische Staatsbürger

- Lizenzen können grundsätzlich an alle österreichischen Staatsbürger/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein ärztliches Attest vorweisen können, welches besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsportes geeignet sind, ausgegeben werden (erweiternde Altersbestimmungen siehe in den nachfolgenden Detailbestimmungen).
- Der Abschluss einer AMF-Sportfahrerunfallversicherung ist den Lizenznehmern vorgeschrieben.
- Lizenzen und Versicherungen gelten, falls auf der Lizenzkarte nicht anders angeführt, jeweils für das laufende Kalenderjahr.
- Die AMF stellt alle personenbezogenen Lizenzen als kombinierte Fahrer- und Bewerberlizenzen aus. Ausgenommen davon sind Lizenzen an Sportler unter 18 Jahren im Automobil- und Kartsport – diese gelten nicht als Bewerberlizenzen.
- Bei allen Lizenzanträgen für Sportler unter 18 Jahren müssen die Zustimmungserklärungen der Eltern (aller Erziehungsberechtigter) schriftlich auf dem Lizenzantragsformular nachgewiesen werden.
- Mit Unterfertigung des Lizenzantrages erklären sich die Fahrer/Bewerber mit dem Anti-Doping-Code der Weltverbände FIA, FIM in Zusammenarbeit mit der WADA (World Anti Doping Association) und der NADA (Nationalen Anti Doping Agentur) sowie dem Anhang A des Nationalen Sportgesetzes der AMF/Anti-Alkohol Bestimmungen vertraut und akzeptieren die darin enthaltenen Bestimmungen (Details siehe unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at), „Anti Doping Link“ sowie „Reglements“ bzw. auch direkt unter [www.nada.at](http://www.nada.at)).
- Anwärter für Motorsportlizenzen (ausgenommen Regularity-Lizenzanwärter), die das 50. Lebensjahr überschritten haben, müssen ein ärztliches Attest vorweisen, das besagt, dass sie zum Betreiben des Motorsports geeignet sind. Dieses Attest muss auf einem besonderen Formblatt (Medical Code) erfolgen, das von der AMF-Internet-Seite ([www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)) geladen werden kann bzw. im Sekretariat bereit liegt.
- Im Bereich der AMF ist es auch möglich eine Lizenz, die nur für eine bestimmte Veranstaltung gültig ist (eine sog. One-Event-Lizenz bzw. für den Automobilsport: D1-, sowie R- und D- Lizenzen), zu lösen. Die Zugangsbestimmungen sind grundsätzlich identisch mit jenen für eine Jahreslizenz. Diese One-Event-Lizenzen dürfen auch an Ort und Stelle, nach Vorlage eines positiven ärztlichen Attestes (sowie einer EHK-Teilnahmebestätigung für den Rallyesport), ausgestellt werden. Damit Versicherungsschutz gegeben ist, müssen diese Lizenzen unmittelbar nach Ende der Abnahme durch einen der Sportkommissare der Veranstaltung bestätigt werden. Eine Ausstellung am Veranstaltungsort ist allerdings nur möglich, wenn der Veranstalter dafür – nach Rücksprache mit der AMF – die erforderlichen Rahmenbedingungen geschaffen hat.
- Die AMF behält sich die Entscheidung über die Ausstellung von nationalen Lizenzen vor und hat das Recht, diese auch jederzeit zurückzuziehen.
- Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist grundsätzlich nicht möglich.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- Die AMF kann für Gleichmäßigkeitsbewerbe, Paraden oder Demonstrationen sog. „Regularity-Lizenzen“ ausstellen. Diese Lizenzen berechtigen nicht zur Teilnahme an Renn- und Rallyeveranstaltungen und Trials.

## b) Lizenzen für nicht österreichische Staatsbürger

Angehörige anderer Staaten können vorbehaltlich der Zustimmung ihrer heimischen ASN (= Karting/Automobilsportverband) bzw. FMN (= Motorradsportverband) eine österreichische Lizenz erhalten. Falls im Heimatland des Antragstellers keine ASN bzw. FMN existiert, ist die Zustimmung der FIA bzw. FIM/FIME erforderlich. Politische Flüchtlinge, denen Österreich Asyl gewährt, können direkt bei der AMF um ihre Lizenz ansuchen. Die aktuellen Bedingungen dafür gibt das Sekretariat der AMF auf Anfrage bekannt.

## c) Lizenzen für Menschen mit Behinderung

Für die Ausstellung von Lizenzen an Sportler mit Behinderung kontaktieren Sie bitte das AMF-Sekretariat (Grundlage für die Lizenzerteilung ist eine Freigabe durch einen Arzt der Medizinischen Kommission der AMF).

### AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**

## 2. Lizenzen für den Motorradsport:

### a) Allgemeines:

- Europa-offene Lizenzen der AMF berechtigen grundsätzlich auch zur Teilnahme an sogenannten Europa-offenen Veranstaltungen im europäischen Ausland (in Verbindung mit der Auslandsstartgenehmigung auf der Rückseite der Lizenzkarte). Das sind Bewerbe, die im Europa-offenen Kalender der FIM-Europe (Europäischer Motorradverband) aufgelistet sind. Für die Teilnahme an Veranstaltungen mit internationalem Status sind internationale Lizenzen erforderlich (siehe dazu die Vorgaben in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen).
- Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist grundsätzlich nicht möglich.
- Falls in den nachstehenden Bestimmungen nicht anders definiert, beziehen sich die Altersgrenzen immer auf den Geburtstag des Antragstellers.

### b) Nationale und Europa-offene Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Lizenz:

Die nationale und Europa-offene Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Lizenz kann ab dem 18. Geburtstag des Antragstellers ausgestellt werden. Diese Lizenz berechtigt zur Teilnahme an folgenden österreichischen Motorsport-Veranstaltungen, sowie an nationalen / Europa-offenen Veranstaltungen in Ländern der FIM Europe-Gruppe außerhalb Österreichs in Verbindung mit der entsprechenden Auslandsstartgenehmigung auf der Rückseite der Lizenzkarte (dies gilt, soweit nicht in den Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen andere Bestimmungen aufscheinen):

- Enduro-/Cross Country-Bewerbe
- Flat Track-Bewerbe
- Freestyle-MX-Bewerbe
- Minibike-Rennen
- Motocross-Rennen
- Quad-Bewerbe
- Rundstrecken- sowie Bergrennen
- Scooter-Bewerbe
- Snowcross-Rennen
- Speedway-(Eisspeedway-)Rennen
- Supermoto-Rennen
- Trial-Bewerbe

### c) Internationale Motorrad-Fahrer-Lizenz:

Die internationale Motorrad-Fahrer-Lizenz kann bei Vorhandensein einer entsprechenden nationalen Lizenz unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt werden, wobei auch die von der FIM/FIM-Europe (FIME) für einzelne Disziplinen festgelegten Altersbestimmungen berücksichtigt werden müssen. Diese Lizenz gilt bei Veranstaltungen in Österreich und in Verbindung mit einer entsprechenden Auslandsstartgenehmigung bei internationalen Veranstaltungen im Ausland. Darüber hinaus ist zu beachten:

- Internationale Lizenzen werden über Antrag der AMF von der FIM ausgestellt.
- Für jede Disziplin ist eine eigene internationale Lizenz erforderlich.
- Die FIM schreibt den zusätzlichen Abschluss ihrer FIM-Unfallversicherung vor.
- Bei Anträgen für eine Cross Country Lizenz muss eine aktuelle Herz-Kreislauf-Ergometrie (altersunabhängig ist der Medical Code zu verwenden, s. [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)) vorgewiesen werden.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301



AUSTRIA  
MOTORSPORT

## d) **Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Juniorlizenz:**

Diese kann national und Europa-offen bzw. auch international ausgestellt werden (analog den Bestimmungen der Art. b) und c).

Die Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Juniorlizenz wird grundsätzlich an Sportler bis zum 18. Lebensjahr ausgestellt. Für Fahrer unter 14 Jahren ist in jedem Fall ein medizinisches Attest laut FIM-Vorschriften (Medical Code) beizubringen, Formblätter sind unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at) bereitgestellt bzw. liegen im Sekretariat auf.

Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. aller Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Die Untersuchung für den Erhalt einer derartigen Juniorenlizenz muss von einem Kinderfach- bzw. Hausarzt oder einem Sportmediziner/Sportmedizinischen Institut vorgenommen werden, wobei speziell auf die auszuübende Sportart Bezug zu nehmen ist. Das Ergebnis dieser – die übliche ärztliche Kontrolle für den Erwerb einer Lizenz erweiternde – Untersuchung ist in Form eines Attestes (Medical Code) dem Lizenzantrag beizufügen.

Ab wann und für welche Disziplinen nationale/Europa-offene Juniorlizenzen ausgestellt werden, ist nachstehend aufgelistet (ob eine Teilnahme bei einzelnen Veranstaltungen/Serien mit diesen Juniorlizenzen tatsächlich möglich ist, ist in den jeweiligen Veranstaltungsausschreibungen geregelt):

- Drag Racing: Ab dem 15. Geburtstag.
- Enduro: Ab dem 13. Geburtstag.
- Eisspeedway: Ab dem 16. Geburtstag.
- Flat Track: Ab dem 15. Geburtstag, eingeschränkt auf 500 ccm.  
ab dem 17. Geburtstag offen
- Minibike: Ab dem 7. Geburtstag für die Klasse Junior A bis 40 ccm;  
ab dem 9. Geburtstag für die Klasse Junior B;  
ab dem 12. Geburtstag für die Klassen Senior 40 und 50.
- Motocross: An 7- bis 10-jährige für Jugend-Motocross-Veranstaltungen in den Klassen 40 bis 65.  
Die Renndistanz darf maximal 8 Minuten plus 1 Runde betragen.  
ab dem 10. Geburtstag eingeschränkt bis 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt;  
ab dem 13. Geburtstag eingeschränkt bis 125 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt;  
ab dem 14. Geburtstag eingeschränkt bis 250 ccm Zweitakt / Viertakt;  
ab dem 15. Geburtstag offen.
- Seitenwagen-MX: Ab dem 15. Geburtstag.
- Rundstreckensport/Hill Climb: Ab dem 12. Geburtstag eingeschränkt auf 125 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt bzw. auf Klasse Stocksport/Supersport 300 laut FIME-/FIM-Reglement  
ab dem 15. Geburtstag eingeschränkt bis 750 ccm;  
ab dem 16. Geburtstag ohne Hubraumeinschränkung.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

|                   |   |
|-------------------|---|
| <u>Scooter:</u>   | ab dem <u>11. Geburtstag</u> eingeschränkt bis 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt;<br>ab dem <u>14. Geburtstag</u> eingeschränkt bis 180 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt.   |
| <u>Slalom:</u>    | Altersbestimmungen entsprechend Supermoto.  |
| <u>Speedway:</u>  | An <u>11- bis 16-jährige</u> für Speedway-Jugendrennen mit Motorrädern bis 125 ccm Hubraum;<br>an <u>13- bis 17-jährige</u> für Speedway-Jugendrennen mit Motorrädern bis 250 ccm Hubraum;<br>ab dem <u>15. Geburtstag</u> offen.   |
| <u>Supermoto:</u> | An <u>7- bis 12 jährige</u> für Jugend-Supermoto-Veranstaltungen in den Klassen bis 65 und – 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Zweitakt. Die Renndistanz darf maximal 10 Minuten plus 1 Runde betragen;<br>ab dem <u>13. Geburtstag</u> eingeschränkt bis 125 ccm Zweitakt / 250 ccm Viertakt (bei Erreichen von einem der ersten drei Plätze der Vorjahres-ÖM bzw. Nachweis der Teilnahme an Supermoto-Bewerben in den kleineren Klassen im vergangenen Jahr, ab dem 12. Geburtstag);<br>ab dem <u>14. Geburtstag</u> offen. |
| <u>Trial:</u>     | Ab dem <u>7. Geburtstag</u> eingeschränkt auf:<br>Motorräder mit Motoren bis 85 ccm Zweitakt / 150 ccm Viertakt bzw. dementsprechende Motorräder mit Elektroantrieb;<br>Ab dem <u>10. Geburtstag</u> eingeschränkt auf:<br>Motorräder mit Motoren bis 125 ccm Zweitakt, bzw. dementsprechende Motorräder mit Elektroantrieb<br>ab dem <u>12. Geburtstag</u> offen.  |
| <u>Quad:</u>      | Ab dem <u>15. Geburtstag</u> .  |
| <u>Snowcross:</u> | Ab dem <u>15. Geburtstag</u> .  |

Die AMF kann eine Internationale Juniorlizenz oder EM-/WM-Lizenz laut den Vorgaben der FIM und FIM-Europe bestellen (für diese Juniorlizenzen ist zu den oben angeführten Altersgrenzen grundsätzlich ein Lebensjahr hinzuzurechnen).

## e) Beifahrerlizenzen:

Beifahrer bei Motorrädern mit Seitenwagen müssen zumindest im Besitz einer gültigen Lizenz sein, die durch die Aufschrift „Beifahrer“ gekennzeichnet ist. Der Antragsteller muss den Bedingungen des nationalen Sportgesetzes der AMF (Mindestalter 16 Jahre) entsprechen und ein ärztliches Attest vorweisen. Ebenso ist bei einem Start im Ausland der Besitz einer Auslandsstartgenehmigung (auf der Rückseite der Lizenzkarte) unbedingt erforderlich.

Bei nationalen Seitenwagen-Motocross-Veranstaltungen sind auch Besitzer von Nationalen Motorrad-Fahrer- und Bewerber-Juniorlizenzen ab 15 Jahren teilnahmeberechtigt.

## f) Lizenzen für FIM- und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen:

Für die Teilnahme an FIM- und FIM-Europe Prädikatsveranstaltungen sind gesonderte Lizenzen erforderlich, die auf einer vorhandenen nationalen Europa-offenen Lizenz aufbauen. Fahrer, die an der Teilnahme an solchen Bewerben interessiert sind, richten einen entsprechenden Antrag an das AMF-Sekretariat, wo auch Auskünfte über die

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Voraussetzungen und Kosten für diese Lizenzen, sowie auch über die Teilnahmevoraussetzungen und –möglichkeiten eingeholt werden können.

Zu beachten ist: Die FIM fordert von jedem dieser FIM-Lizenznehmer ein genau definiertes ärztliches Attest (Medical Code); Formblätter können von der AMF-Internet-Seite ([www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)) geladen werden bzw. liegen im Sekretariat auf (für Cross-Country Lizenzen muss eine aktuelle Herz-Kreislauf-Ergometrie vorgewiesen werden).

## AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**

## 3. Lizenzen für den Automobilsport

### a) Allgemeines:

- Lizenzen, die von einer der ASNs (nationalen Sportverbände) der EU-Mitgliedsstaaten oder gleichgestellter Länder (gemäß Entscheidung der FIA) ausgestellt wurden, werden innerhalb dieser Staaten auch bei EU-nationalen Veranstaltungen, die im FIA-Motorsportkalender eingetragen sein müssen, anerkannt. Diese Lizenzen haben die EU-Flagge aufgedruckt.
- Bei Läufen zu FIA-Zone-Zentraleuropa-Bewerben sind auch nationale Lizenzen anerkannt (diese Bewerbe sind im FIA-Kalender unter „regional“ oder „zone“, bzw. im Österreichischen Motorsportkalender mit Status „Zone“ (= Zonenbewerb) aufgelistet).
- Alle Sportler bis zum 18. Geburtstag (\*) müssen ausreichende Reglementkenntnis und Fahrtechnik nachweisen, z.B. durch zufriedenstellende Teilnahme an Trainingslehrgängen, Motorsportveranstaltungen, Sportfahrerlehrgängen oder Rennfahrerkursen. Für Antragsteller für nationale Automobil-Lizenzen gelten die FIA Altersbestimmungen minus 1 Jahr.
- Eine internationale Automobil-Lizenz kann an Sportler ab dem 16. Geburtstag ausgestellt werden.
- Für Junior-D Offroad Lizenzinhaber gelten gesonderte Altersbestimmungen.

### (\*) Zusatzbestimmungen:

Rallye: Rallyefahrer unter 18 Jahren müssen einen „L17-Führerschein“ besitzen.  
Rallyebeifahrer ab dem 16. Geburtstag: Beifahrer ohne gültigen Führerschein dürfen das Wettbewerbsfahrzeug in keinem Fall lenken.

Bergrennsport: Die Teilnahme mit AMF-Lizenz ist erst ab dem 18. Geburtstag zulässig.

- Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist grundsätzlich nicht möglich.

### b) Lizenzen für Automobil-Rundstreckenrennen, Autocross und Rallycross (Kategorien D1, D, C, Junior-D-Offroad, B, A, Superlizenz):

Lizenzkategorien, Qualifikationen und Teilnahmeberechtigung:

Nationale D1-Lizenz: One-Event-Lizenz. Für Teilnehmer, die keine Jahreslizenz besitzen, für bestimmte, auch FIA CEZ-offene Veranstaltungen, sowie solche, deren Ausschreibungsbedingungen eine Teilnahme gestatten. Eine D1-Lizenz kann beliebig oft ausgestellt werden. **Die Lizenz gilt nur für spezielle nationale Wettbewerbe, die jeweils einzeln von der ASN als für „D1-Lizenz-Fahrer“ offen bestätigt werden müssen und als solche im ASN-Kalender gekennzeichnet sind. Diese Lizenz gilt nicht bei AMF Prädikatsbewerben (ÖM/AMF-Pokal etc.).**

Qualifikation für eine nationale D1-Lizenz: Es ist keine Bewährungsperiode vorgesehen. Eine nationale D1-Lizenz gilt nur für eine Veranstaltung, deren Name und Datum von der AMF auf der Lizenz vermerkt werden müssen.

Wenn die Veranstaltung auf öffentlichen Straßen stattfindet (unabhängig davon, ob offen oder gesperrt), muss der Lizenzinhaber auch einen für das jeweilige Veranstaltungsland gültigen Führerschein besitzen.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Nationale D-Lizenz: Basislizenz für alle Bewerbe mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht höher als 3 kg/PS (ausgenommen der unter C- bis A-Lizenz angeführten).

Qualifikation für eine Nationale D-Lizenz: Keine Bewährungsperiode vorgesehen.

Nationale R-Lizenz: Für alle Bewerbe mit Einzelstart. In Österreich ist diese Lizenzkategorie in allen D-Lizenzen inkludiert, und eine Lizenz wird nur auf Anforderung als R-Lizenz ausgestellt.

Ausnahme: Für Teilnehmer an ausländischen Bergrennen mit Fahrzeugen der Gruppen CN, D und E2 der Kategorie II (laut Definition in Art. 251.1.1, Anhang J) ist eine R-Lizenz nicht ausreichend (zumindest C-Lizenz erforderlich).

Qualifikation für eine Nationale R-Lizenz: Es ist keine Bewährungsperiode vorgesehen.

Diese Lizenzen können auch als sogenannte One-Event Lizenzen ausgestellt werden.

## Junior-D-Offroad:

Für Autocross-Fahrer im Alter zwischen 13 (Erreichung des 13. Geburtstages im laufenden Kalenderjahr) und unter 16 (am Tag der Ausstellung der Lizenz).

Berechtigt zum Einsatz von: Autocross JuniorBuggies laut FIA JuniorBuggy Cup.

Für Rallycross-Fahrer im Alter zwischen 14 (Erreichung des 14. Geburtstages im laufenden Kalenderjahr) und unter 17 (am Tag der Ausstellung der Lizenz).

Berechtigt zum Einsatz in: FIA-genehmigten internationalen Rallycross-Serien. Die Fahrzeugsicherheit muss dem Anhang „J“ der FIA entsprechen und das Leistungsgewicht darf 5kg/PS nicht unterschreiten (Fahrzeug mit Fahrer gewogen).

Alle Sportler bis zum 18. Geburtstag müssen zur Erlangung der Junior-D-Offroad Lizenz ausreichende Reglementkenntnis und Fahrtechnik nachweisen, z.B. durch zufriedenstellende Teilnahme an Trainingslehrgängen, Motorsportveranstaltungen, Sportfahrerlehrgängen oder Rennfahrerkursen.

## Internationale D-Lizenz (auch als One-Event-Lizenz):

Für alle Bewerbe mit Fahrzeugen mit einem Leistungsgewicht höher als 3 kg/PS (ausgenommen der unter C- bis A-Lizenz angeführten) und für alle Internationalen Serien, die von der FIA unter Club- oder Bronze-Level registriert sind und für Rennen mit historischen Fahrzeugen auf Rundstrecken (ausgenommen die unter International C erwähnten)\*, unabhängig davon, ob einige der Fahrzeuge ein Leistungsgewicht von weniger als 3 kg/PS haben. Informationen bezüglich Serienlevel sind der Veranstaltungsausschreibung zu entnehmen.

**\*ACHTUNG! Anpassung voraussichtlich 2022 (Rundstrecke) bzw. 2023 (Bergrennsport) mit zwei aufeinanderfolgenden Saisonen (NICHT Kalenderjahren) als Qualifikationszeitraum in Kraft. Derzeit in Abstimmung.**

## Qualifikation für eine internationale D-Lizenz:

Antragsteller müssen zumindest fünf ASN-genehmigte Rundstreckenrennen für Autos innerhalb der vergangenen zwei Jahre mit einer nationalen Lizenz zur Zufriedenheit der beobachtenden ASN absolviert haben, oder Inhaber einer Internationalen CIK-B-Lizenz sein.

Während dieser Bewährungszeit haben die lizenzausstellende ASN und die FIA das Recht, die Lizenz ohne Ankündigung zurückzuziehen.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT



# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Internationale R-Lizenz: Für alle Bewerbe mit Einzelstart. In Österreich ist diese Lizenzkategorie in allen Lizenzen inkludiert, und eine Lizenz wird nur auf Anforderung als R-Lizenz ausgestellt.

Ausnahme: Für Teilnehmer an ausländischen Bergrennen mit Fahrzeugen der Gruppen CN, Formel 3 und E2 der Kategorie II (laut Definition in Art. 251.1.1, Anhang J) ist eine R-Lizenz nicht ausreichend (zumindest C-Lizenz erforderlich).

Qualifikation für eine Internationale R-Lizenz: Antragsteller müssen über eine bestimmte Periode mit der höchstrangigen nationalen Lizenz zufriedenstellend an ASN-genehmigten Veranstaltungen teilgenommen haben. Die Ergebnisse müssen von den Renn-/Fahrleitern der jeweiligen Veranstaltungen bestätigt sein.

Diese Lizenzen können auch als sogenannte One-Event Lizenzen ausgestellt werden.

Internationale D1-Lizenz: = ausschließlich One-Event-Lizenz. Diese Lizenz gestattet die Teilnahme von Personen, die normalerweise keine Wettbewerbslizenz besitzen, in besonderen Wettbewerben zu speziellen Zwecken mit internationalen Nennungen. **Die Lizenz gilt nur für spezielle internationale Wettbewerbe, die jeweils einzeln von der FIA als für „D1-Lizenz-Fahrer“ offen bestätigt werden müssen und als solche im FIA-Kalender gekennzeichnet sind.**

Qualifikation für eine internationale D1-Lizenz: Die „D1“-Lizenz wird ausschließlich von der ASN des Beantragenden ausgestellt und bedarf keiner Probezeit zur Qualifikation. Die „D1“-Lizenz ist nur für einen Wettbewerb gültig, dessen Name und Datum von der ausstellenden ASN auf der Lizenz angegeben werden muss.

Wenn der Wettbewerb auf öffentlichen Straßen abgehalten wird (egal, ob offen oder gesperrt), muss der „D1“-Lizenznehmer auch im Besitz eines Führerscheines sein, der im Staat des Wettbewerbs gültig ist. Es besteht kein Limit hinsichtlich der Anzahl an Ausstellungen für einen Antragsteller.

## Internationale C-Lizenz:

Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 2 und 3 kg/PS (ausgenommen der unter B- bis A-Lizenz angeführten Fahrzeuge) für FIA-Autocross-, Rallycross- und Truck-Meisterschaften (der Begriff Meisterschaften beinhaltet hier auch FIA-Trophies, Cups und Challenges) sowie für folgende historische Fahrzeuge (unabhängig des Leistungsgewichtes): F1-Fahrzeuge (ab Periode G), F2 (ab Periode H), Indycars (ab Periode G), F5000 und FA, Gruppe C, CanAm und Sportprototypen bis 2000 ccm (ab Periode G) sowie Fahrzeuge der Gruppen CN, Formel 3, Formel 3000 und E2 der Kategorie II (laut Definition in Art. 251.1.1, Anhang J).

Qualifikation für eine C-Lizenz: Antragsteller müssen sich dafür über eine bestimmte Periode bewähren und dabei entweder Inhaber einer Internationalen CIK-B-Lizenz oder einer internationalen D-Lizenz sein.

Sie müssen zumindest ebenso fünf ASN-genehmigte Rennen der jeweiligen Automobildisziplin unter zufriedenstellender Beobachtung mit einer internationalen D-Lizenz absolviert haben oder zwei Jahre bzw. zwei aufeinanderfolgende Saisons vor Antragstellung Inhaber einer Internationalen D-Lizenz gewesen sein.

Ausnahmsweise können diese Rennen Teil einer internationalen Serie sein, von der FIA dafür speziell definiert, an der die Teilnehmer für nur eine Saison mit einer nationalen Lizenz (ab dem 16. Geburtstag) teilnehmen können.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

## B-Lizenz:

Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 1 und 2 kg/PS.

Qualifikation für B-Lizenzen: B-Lizenzen werden an Fahrer ausgestellt, von denen sich die AMF überzeugt hat, dass die Fahrerergebnisse, die Kompetenz und das Verhalten des Fahrers zufriedenstellend sind. Weiters gilt:

1) Die AMF muss sicherstellen, dass der Antragsteller über 18 Jahre alt ist. Er muss - zufriedenstellend beobachtet - innerhalb der vergangenen 2 Jahre an zumindest 10 nationalen Rennen oder internationalen ASN-genehmigten Rundstreckenrennen für Autos teilgenommen haben.

oder

2) Der Fahrer besitzt eine C-Lizenz und hat, zufriedenstellend beobachtet, an zumindest 7 nationalen Meisterschafts- oder internationalen Rennen teilgenommen.

oder

3) Der Antragsteller hat einen der ersten 3 Plätze in der Endwertung einer CIK-Weltmeisterschaft oder eines CIK-Welt Cups erreicht.

## A-Lizenz:

Erforderlich für alle Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht kleiner oder gleich 1 kg/PS.

Qualifikation für A-Lizenzen:

1) Der Antragsteller muss aktuell Inhaber einer B-Lizenz sein.

2) Der Fahrer muss mindestens 6 Veranstaltungen einer Kategorie C Meisterschaft vollendet haben.

3) Mindestalter: 17 Jahre (es gilt der Geburtstag).

4) Der Fahrer muss in den 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 14 Punkte erreicht haben - zu berücksichtigende Meisterschaften/Punkte laut Aufstellung der FIA (aktuell laut „Supplement 1 des Anhangs L“); inklusive zuerkannter Punkte laut Bestimmungen in den nachfolgenden Absätzen 6) und 7).

5) Der Fahrer muss zumindest jeweils 80% von 2 vollen Saisons von irgendeiner der von der FIA in „Supplement 1, Anhang L“ jeweils aktuell gelisteten Meisterschaften vollendet haben.

6) Jedem Fahrer, der 2 volle Saisons einer Kategorie B Meisterschaft, oder der FIA F3 Europameisterschaft vollendet hat, wird einer von 5 Zusatzpunkten zuerkannt.

7) Einem Fahrer, der von seiner ASN als geeignet betrachtet wird (geeignete Fähigkeiten und Erfahrung), können von der lizenzausstellenden ASN 1 bis max. 5 Zusatzpunkte zuerkannt werden.

8) Der Fahrer muss erfolgreich eine Befragung betreffend die wichtigsten Punkte des Int. Sporting Codes, die von seiner ASN geleitet wird, absolvieren.

Um die Qualifikation für eine A- oder B-Lizenz zu bewahren, muss der Fahrer innerhalb einer Periode von 12 Monaten zumindest in einem internationalen Rennen der entsprechenden Kategorie starten oder während eines Trainings zu einer internationalen Veranstaltung zur Zufriedenheit der AMF beobachtet werden.

## Superlizenz und „Free Practice Only Super Licence“:

Für die Teilnahme an der Formel 1 Weltmeisterschaft für Fahrer.

Die Superlizenz wird von der FIA, über Antrag der ASN des betreffenden Fahrers, zu den von der FIA festgesetzten Bedingungen, ausgestellt.

Weitere Bestimmungen siehe FIA-Anhang L, Art. 5.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

e-Lizenz: Für die Teilnahme an der FIA Formula E Weltmeisterschaft.

Der Fahrer muss Inhaber einer gültigen internationalen FIA B-Lizenz sein. Weitere Bestimmungen siehe FIA-Anhang L, Art. 6.

**AMF | Austrian Motorsport  
Federation**

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**

## 4. Lizenzen für den Kartsport

### a) Allgemeines:

- Kartlizenzen werden grundsätzlich national ausgestellt, gelten aber auch bei entsprechender Ausschreibung im Bereich der FIA Zone Zentraleuropa.
- Auf Antrag kann eine Europa-offene oder Internationale C-Lizenz an entsprechend qualifizierte (s.u.) Fahrer ausgestellt werden. Auch über eine Ausstellung von Lizenzen für CIK-Klassen entscheidet die AMF nach Vorlage der Qualifikationen und Ergebnisse und Prüfung der Fakten.
- Eine Rückerstattung für bereits ausgestellte AMF Jahreslizenzen ist grundsätzlich nicht möglich.
- Anwärter müssen ein ärztliches Attest (auf dem Lizenzantrag) vorweisen. Anwärter unter 12 und über 50 Jahren müssen dieses Attest auf einem besonderen Formblatt (Medical Code) beibringen, das von der AMF-Homepage ([www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)) geladen werden kann bzw. im Sekretariat bereit liegt.
- Bei allen Ansuchen für diese Lizenzen müssen für Antragsteller unter 18 Jahren die Zustimmungserklärungen der Eltern (aller Erziehungsberechtigten) schriftlich auf dem Lizenzantragsformular nachgewiesen werden.

### b) Kategorien:

Eine höhere Klasse schließt alle Klassen darunter ein (sofern die CIK nichts anderes bestimmt hat).

Pro Jahr und Fahrer ist nur ein Wechsel der Lizenzkategorie gestattet.

D-Lizenz (International): = One-Event-Lizenz (Anzahl der Ausstellungen ist unbeschränkt).

Für die Teilnahme an speziellen Rennen mit Karts mit max. 15 PS Leistung (World Formula Typ oder Leihkarts mit industriell hergestellten Markenmotoren). Diese Lizenzen gelten international ausschließlich für spezifische Rennen, die von der CIK-FIA individuell als „offen für D-Lizenz-Inhaber“ genehmigt werden und dies in der Veranstaltungsausschreibung auch festgehalten ist.

Für diese Lizenz ist keine Qualifikation erforderlich. Sie kann für Fahrer ab dem 12. Lebensjahr (= Jahr, in dem der 12. Geburtstag erreicht wird) international ausgestellt werden.

Bambini-Lizenz: nur national ausgestellt; für Fahrer zwischen 8. und 12. Lebensjahr (diese Lizenz kann ab dem Beginn des Kalenderjahres, in das der 8. Geburtstag fällt, bis zum Tag vor dem 12. Geburtstag ausgestellt werden; sie ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der 12. Geburtstag erreicht wird, gültig).

Diese Lizenz kann auch als One-Event-Lizenz ausgestellt werden.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

## C-Lizenz:

Es gibt drei Lizenzklassen für Kategorie „C“.

Falls „international ausgestellt“, dann gültig für CIK-FIA Gruppe 1 & 2 Meisterschaften, Cups und Trophies, internationale Gruppe 1 & 2 Veranstaltungen und Superkart-Bewerbe für die keine höherrangige Lizenz erforderlich ist.

Junior-C national: Diese Lizenz kann ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der 11. Geburtstag erreicht wird, ausgestellt werden und ist bis Ende des Kalenderjahres, in dem der 14. Geburtstag erreicht wird, gültig. Das Gewicht des Fahrers (inklusive der Fahrerausrüstung) muss zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs mindestens 35 kg betragen. In Ausnahmefällen und aus Sicherheitsgründen kann diese Lizenz über Ansuchen (inkl. Medizinischer Untersuchung sowie Angabe von Größe und Gewicht des Fahrers) auch an Fahrer ausgestellt werden, die in dem laufenden Jahr ihren 15. Geburtstag erreichen.

### Junior-C international:

Diese Lizenz kann ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der 12. Geburtstag erreicht wird, bis Ende des Kalenderjahres, in dem der 14. Geburtstag erreicht wird, ausgestellt werden, wenn der Fahrer

- bereits eine nationale Lizenz gelöst hatte und bei mindestens 5 nationalen Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung teilgenommen hat und zufriedenstellend beobachtet wurde oder
- ausreichende Reglementkenntnis und Fahrtechnik nachweisen kann, z.B. durch zufriedenstellende Teilnahme an Trainingslehrgängen, Motorsportveranstaltungen, Sportfahrerlehrgängen oder Rennfahrerkursen.

Weiters muss der Antragsteller eine medizinische Untersuchung durch einen von der ASN anerkannten Arzt absolvieren, wo auch Größe und Gewicht des Fahrers festgehalten werden müssen.

Das Gewicht des Fahrers (inklusive der Fahrerausrüstung) muss zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs mindestens 35 kg betragen.

In Ausnahmefällen und aus Sicherheitsgründen kann diese Lizenz über Ansuchen einer ASN an die CIK-FIA auch an Fahrer ausgestellt werden, die in dem laufenden Jahr ihren 15. Geburtstag erreichen.

C-Restricted: Diese Lizenz kann ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der 14. Geburtstag erreicht wird, bis Ende des Kalenderjahres, in dem der 15. Geburtstag erreicht wird, ausgestellt werden.

Diese Lizenz kann sowohl national als auch international ausgestellt werden. Voraussetzung für die Ausstellung der internationalen C-Restricted ist, dass der Fahrer

- bereits eine internationale Lizenz gelöst hatte oder
- bei mindestens 5 Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung teilgenommen hat und zufriedenstellend beobachtet wurde oder
- ausreichende Reglementkenntnis und Fahrtechnik nachweisen kann, z.B. durch zufriedenstellende Teilnahme an Trainingslehrgängen, Motorsportveranstaltungen, Sportfahrerlehrgängen oder Rennfahrerkursen.



# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Weiters muss der Antragsteller eine medizinische Untersuchung durch einen von der ASN anerkannten Arzt absolvieren, wo auch Größe und Gewicht des Fahrers festgehalten werden müssen.

Das Gewicht des Fahrers (inklusive der Fahrerausrüstung) muss zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs mindestens 40 kg betragen.

Ein Wechsel von C-Restricted zurück zu Junior-C ist nicht möglich.

Senior-C national: Diese Lizenz kann ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der 15. Geburtstag erreicht wird, ausgestellt werden sowie für Superkart-Fahrer ab dem 18. Geburtstag.

Senior-C international:

Diese Lizenz kann ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der 15. Geburtstag erreicht wird, sowie für Superkart-Fahrer ab dem 18. Geburtstag ausgestellt werden, wenn der Fahrer

- bereits eine nationale Lizenz gelöst hatte und bei mindestens 5 nationalen Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung teilgenommen hat und zufriedenstellend beobachtet wurde oder
- ausreichende Reglementkenntnis und Fahrtechnik nachweisen kann, z.B. durch zufriedenstellende Teilnahme an Trainingslehrgängen, Motorsportveranstaltungen, Sportfahrerlehrgängen oder Rennfahrerkursen.

Auf Verlangen muss der Antragsteller eine medizinische Untersuchung durch einen von der ASN anerkannten Arzt absolvieren, wobei auch Größe und Gewicht des Fahrers festgehalten werden müssen.

Das Gewicht des Fahrers (inklusive der Fahrerausrüstung) muss zu jedem Zeitpunkt eines Wettbewerbs mindestens 40 kg betragen.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA  
MOTORSPORT

B-Lizenz (international): Für CIK-FIA-Gruppe 1 & 2 Meisterschaften, -Cups und -Trophies; für CIK-FIA-Meisterschaften, -Cups und -Trophies, internationale Gruppe 1 & 2 Veranstaltungen.

Mindestalter ist 15 Jahre (15. Geburtstag im laufenden Jahr) bzw. für Superkart = 18 Jahre (ab Geburtstag).

Ein Aufsteigen von C nach B ist nur möglich, wenn sich der Fahrer bei mindestens drei nationalen oder internationalen Veranstaltungen innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung unter den ersten zehn platziert hat. Zumindest eines dieser drei Ergebnisse muss in einer nationalen Meisterschaft oder einer internationalen Veranstaltung erreicht worden sein.

Um die Berechtigung für die Ausstellung einer B-Lizenz aufrecht zu erhalten, muss ein Fahrer innerhalb einer Zweijahresperiode an mindestens einem int. Rennen, für das eine B-Lizenz erforderlich war, teilgenommen haben.

A-Lizenz (international): Für CIK-FIA-Gruppe 1 & 2 Meisterschaften, -Cups und -Trophies; für internationale Gruppe 1 & 2 Veranstaltungen.

Mindestalter = ab 15. Lebensjahr (15. Geburtstag im laufenden Jahr) bzw. für Superkart = ab 18. Geburtstag.

Der Fahrer muss innerhalb von 24 Monaten vor Antragstellung zumindest eine der nachfolgenden Qualifikationen erreicht haben:

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

- eine Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer in einer/m CIK-FIA-Meisterschaft, -Trophy oder – Cup die/der in nur einer Veranstaltung ausgetragen wurde (falls die ersten 33% mehr Fahrer beinhalten als die 34 Finalisten der Meisterschaft, wird für die Auswahl der A-Lizenz-Bewerber die Zwischenwertung nach den Qualifikationsläufen herangezogen);
- Punkte in der Endwertung einer CIK-FIA-Meisterschaft, -Trophy oder –Cup, die/der in mehreren Läufen ausgetragen wurde;
- Platzierung unter den ersten 33% der Teilnehmer von 3 internationalen Veranstaltungen für die B-Lizenzen erforderlich waren;

Ein Antrag kann nur über die AMF eingereicht werden.

Sportler, die eine internationale Autosportlizenz besitzen und vorher eine Kartsportlizenz der Kategorie A besessen haben, können diese auf Antrag erhalten, wenn sie ununterbrochene Motorsportaktivitäten in der Zeit seit ihrer letzten Karting-Lizenz beweisen können.

Nach zwei Jahren ohne Teilnahme an CIK-Meisterschaften, Cups oder Trophies kann der Fahrer um „Downgrading“ auf eine B-Lizenz ansuchen (außer er hat innerhalb der letzten 3 Jahre eine Platzierung unter den ersten sechs einer Gruppe 1-Meisterschaft, Cup oder Trophy erreicht).

Nach fünf Jahren ohne Teilnahme erlischt die A-Lizenz-Berechtigung automatisch.

## AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**

## 5. Bewerberlizenz für Clubs, Teams oder Firmen

Alle Inhaber einer Bewerberlizenz für Clubs, Teams oder Firmen sind verpflichtet, ihre Fahrer, die mit dieser Lizenz zu Motorsportkonkurrenzen genannt werden, mit dem Original bzw. einem Duplikat oder mit einer Fotokopie der betreffenden Bewerberlizenz für Clubs, Teams oder Firmen auszurüsten. Diese Fotokopie muss durch den Bewerber unbedingt gestempelt und unterschrieben sein. Für Starts im Ausland wird jedoch unbedingt ein Duplikat der Lizenz empfohlen, da Fotokopien dort oftmals nicht anerkannt werden. Die Veranstalter motorsportlicher Bewerbe (ausgenommen Motorradisziplinen) sowie die Sportkommissare und technischen Offiziellen sind seitens der AMF angewiesen, alle jene Teilnehmer, die den oben angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, nicht zum Start bei der betreffenden Veranstaltung zuzulassen. Die Pflicht zum Vorweisen einer gültigen Bewerberlizenz für Fahrer, Clubs, Teams oder Firmen bzw. eines Duplikates oder deren Fotokopie besteht ausnahmslos für alle Fahrer. Ausgestellte Duplikate von Bewerberlizenzen berechtigen die damit ausgestatteten Fahrer zur Einbringung eines Protestes bzw. einer Berufung. Die ordnungsgemäße Überlassung eines solchen Lizenzduplikates liegt in der Verantwortung des jeweils bevollmächtigenden Clubs, Teams, bzw. der Firma.

Bei der Einreichung sind vorzulegen:

- für Bewerberlizenzen für Clubs: Der Vereinsregisterauszug, die Clubstatuten und die Funktionärsliste
- für Bewerberlizenzen für Teams: Die Nominierung des Teamchefs, der für dieses Team ungeteilt verantwortlich zeichnet. Der Begriff „Team“ muss im Namen des Bewerbers enthalten sein.
- für Bewerberlizenzen für Firmen: Der firmenmäßig unterzeichnete Antrag, der Auszug aus dem Firmenbuch und die Nominierung der verantwortlichen Person(en).

## 6. Medizinische Kontrolle nach Unfall oder Krankheit oder während einer Veranstaltung:

Bei einer Verletzung aufgrund eines Unfalles, die eine Erkrankung/Arbeitsunfähigkeit von zehn Tagen oder länger zur Folge hat, muss der Fahrer die AMF innerhalb von zehn Tagen wie folgt informieren (dies gilt auch bei Erkrankungen, wie im FIA-Anhang L, Kapitel II, Art. 1.5 beschrieben):

Durch die Übermittlung eines vertrauensärztlichen Attestes, das an die medizinische Kommission der AMF unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen gerichtet sein muss, aus dem die Diagnose, die Prognose und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung/Arbeitsunfähigkeit bzw. im Falle einer Invalidität der Grad derselben von einer dazu ermächtigten Behörde festgestellt wird.

## 7. Antidoping-Bestimmungen:

Doping- und Alkoholkontrollen laut den Bestimmungen der FIA, FIM, WADA, NADA und AMF sind jederzeit – auch außerhalb von Wettbewerben – möglich (siehe dazu FIA-Anhang A bzw. FIM-Doping Code sowie Anhang A des Nationalen Sportgesetzes der AMF/Anti-Alkohol Bestimmungen, Links bzw. Bestimmungen unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at) oder [www.nada.at](http://www.nada.at) ).

Für Sportler ist besondere Aufmerksamkeit bei der Einnahme von Medikamenten bzw. bei deren Verabreichungsart geboten, da von über 12.000 Medikamenten des Austria Codex ca.



2.000 auf der Verbotliste stehen. Eine rasche und einfache Überprüfung von österreichischen Medikamenten ermöglicht die Medikamentenabfrage auf der Internetseite der NADA Austria.

Falls der behandelnde Arzt ein Medikament, dessen Substanz (Wirkstoff) oder Anwendungsmethode auf der Verbotliste steht, für einen Sportler als dringend notwendig erachtet und es keine geeignete therapeutische Alternative gibt, muss dies mit entsprechenden Befunden belegt werden können und die NADA vor Therapiebeginn konsultiert werden. Bei einem eingeleiteten Dopingkontrollverfahren muss in so einem Fall ein Antrag auf medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt werden (siehe „Therapeutic Use Exemption/TUE-Antragsformular“ unter [www.nada.at](http://www.nada.at)).

Daher gilt besondere Vorsicht bei Selbstmedikationen, da es hier keine Aufzeichnungen gibt. Letztlich gilt, dass laut Anti-Doping Bestimmungen der Sportler für alles, was sich in seinem Körper oder in seinen Körperflüssigkeiten befindet, selbst verantwortlich ist.

## 8. Kontrolle von Führerschein und Lizenz:

Bei motorsportlichen Wettbewerben in Österreich, die, wenn auch nur teilweise, auf öffentlichen Straßen ausgetragen werden (z.B. Rallye-, Enduro Bewerbe, Wertungsfahrten oder historische Gleichmäßigkeitsfahrten), wird anlässlich der administrativen Abnahme bei jedem Teilnehmer eine Kontrolle über den Besitz einer gültigen Lizenz und eines gültigen und entsprechenden österreichischen Führerscheines (bzw. eines in Österreich anerkannten Führerscheines, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Heimatlandes des Teilnehmers) vorgenommen. Eine behördliche Verlustbestätigung genügt nicht! Lizenzinhaber, die keinen ordnungsgemäßen und gültigen Führerschein vorweisen können, werden nicht zum Start des betreffenden Wettbewerbes zugelassen und außerdem durch die Sportkommissare dem Sekretariat der AMF gemeldet. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Lizenzbestimmungen sowie auf jene Reglements der AMF hingewiesen, in denen diesbezügliche Ausnahmestimmungen enthalten sind.

Das Mitführen und Vorweisen einer gültigen Fahrer-/Bewerberlizenz ist für jeden Teilnehmer an Motorsportveranstaltungen verbindlich vorgeschrieben. Ein Fahrer ist auch dann nicht teilnahmeberechtigt, wenn er eine behördliche Verlustbestätigung vorweist oder klarstellt, er habe die Lizenz vergessen (selbst wenn dies durch Zeugen nachzuweisen wäre). Vorgewiesene Zahlungsbelege für beantragte Lizenzen können keinesfalls als Ersatz für die Lizenz anerkannt werden.

## 9. Bestimmungen für die Erlangung von Auslandsstartgenehmigungen

### Allgemein:

Eine sog. Auslandsstartgenehmigung der lizenzausstellenden Föderation garantiert dem Veranstalter, dass der betreffende Fahrer nicht nur über eine Motorsportlizenz verfügt, sondern über diese Föderation auch unfallversichert ist.

Auf Grund internationaler Vorschriften werden alle Veranstalter darauf hingewiesen, dass ausländische Teilnehmer nicht nur die Auslandsstartgenehmigung für sich als Fahrer, sondern – soweit der Bewerber (Nennender) nicht die gleiche Nationalität wie der Fahrer aufweist – auch eine Auslandsstartgenehmigung der zuständigen ASN (= Automobilsportverband) bzw. FMN (= Motorrad-sportverband) des Bewerbers benötigen.

Die Ausgabe einer Auslandsstartgenehmigung erfolgt über Antrag. Sie wird grundsätzlich allen Inhabern einer von der AMF ausgestellten Lizenz erteilt, soweit

- keine sportgesetzlichen Einwände bestehen,
- nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301



AUSTRIA  
MOTORSPORT

(Die AMF kann ihren Lizenznehmern auch eine sog. „permanente Startgenehmigung“ ausstellen, die bis auf Widerruf – längstens jedoch bis 31. Dezember des laufenden Jahres – gilt; diese wird auf der Lizenz vermerkt.)

## a) Einreichung:

Die Einreichung von Anträgen auf Erteilung von Auslandsstartgenehmigungen muss rechtzeitig schriftlich (z.B. per E-Mail) unter Vorlage des entsprechenden Nennformulars oder durch persönliche Vorsprache im Sekretariat der AMF erfolgen.

## b) Einreichfrist:

Falls dem Sekretariat der AMF das Original-Nennformular der Veranstaltung bis längstens drei Tage vor dem offiziellen Nennschluss vorliegt, wird die Auslandsstartgenehmigung ohne jegliche Kosten für den Teilnehmer ausgestellt. Etwaige Verzögerungen bei der Abgabe der Nennung aus irgendwelchen Gründen, z.B. noch laufende Startgeldverhandlungen bzw. Unklarheiten über das Starterfeld usw., können dabei nicht berücksichtigt werden. Die Nennung sowie die Kopie der Auslandsstartgenehmigung werden durch das Sekretariat der AMF an den Veranstalter direkt weitergeleitet. Werden die Originalnennformulare dem Sekretariat der AMF überhaupt nicht – z.B. wegen direkten Versands an den Veranstalter durch den Fahrer – oder weniger als drei Tage vor dem endgültigen Nennschluss vorgelegt, so wird für die Ausfertigung der Auslandsstartgenehmigung eine Gebühr laut AMF Gebührenliste (siehe [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at)) eingehoben. Anträgen auf Auslandsstartgenehmigungen, die später als drei Tage vor dem Veranstaltungstag im Sekretariat der AMF eintreffen, wird nur in Sonderfällen und nur sofern den Fahrer kein Verschulden an dem verspäteten Ansuchen trifft, entsprochen.

## d) Voraussetzung:

Voraussetzung für die Erteilung einer Auslandsstartgenehmigung ist, dass die Veranstaltung, für welche die Startgenehmigung beantragt wird, für die Teilnahme von österreichischen Fahrern mit entsprechender Lizenz offen ist. Dies ist nötigenfalls durch den Antragsteller, gegebenenfalls durch Vorlage der Ausschreibung, dem Sekretariat der AMF nachzuweisen.

## e) Auslandsstartgenehmigungen für Motorrad-Lizenz-Inhaber:

Für Veranstaltungen innerhalb der FIM-Europe-Gruppe (Länderliste siehe unter [www.fim-europe.com](http://www.fim-europe.com)) können auch Inhaber einer nationalen Motorrad-Fahrer-Lizenz Startgenehmigungen beantragen. Diese Startgenehmigungen sind mit den Kategorie-/Leistungsbezeichnungen A oder B, bzw. A/B versehen (in den Ausschreibungen der Veranstaltungen sind die zugelassenen Kategorien ersichtlich).

## f) Auslandsstartgenehmigungen für Automobil-Lizenz-Inhaber:

Für ausländische Automobilsportveranstaltungen (permanente und temporäre Rennstrecken) werden Auslandsstartgenehmigungen gemäß den jeweils gültigen Bedingungen laut Veranstaltungsausschreibung erteilt.

AMF | Austrian Motorsport  
Federation  
Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301



AUSTRIA  
MOTORSPORT

# AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

## 10. Veranstalter

Zusammen mit der Anmeldung seiner Veranstaltung im Österreichischen Motorsportkalender erhält der Veranstalter für das laufende Jahr AMF Veranstalterstatus und eine Veranstalternummer.

Die Online-Registrierung und Anmeldung erfolgen unter [www.austria-motorsport.at](http://www.austria-motorsport.at).

Die Registrierung als AMF Veranstalter auf der AMF-Homepage ist Grundvoraussetzung für die Aufnahme einer Veranstaltung in den Österreichischen Motorsportkalender und weist den Antragsteller als AMF-Veranstalter aus.

### AMF | Austrian Motorsport Federation

Baumgasse 129  
A-1030 Wien  
Tel. +43 1 711 99 33000  
Fax DW 2033020  
austria-motorsport@oeamtc.at  
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801  
ZVR 730335108  
UID ATU36821301

MEMBER OF



**AUSTRIA  
MOTORSPORT**